

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 30 (1938)

Heft: 7: Skandinavien

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Belgien.

Nach der Statistik der belgischen Nationalbank haben die Löhne folgende Entwicklung genommen:

Index der Stundenlöhne (1933 = 100).

	alle Arbeiter	gelernte Arbeiter	ungelernte Arbeiter
1934	96	—	—
1935	92	—	—
1936	99	101	102
1937	110 *	112 *	115 *

*) Vorläufige Zahlen.

Die Lohnerhöhung seit 1936 erreichte im Mittel aller Arbeiter etwa 11 Prozent. Für die ungelerten Arbeiter, deren Löhne seinerzeit am stärksten abgebaut worden waren, ist sie etwas höher als für die gelernten Arbeiter. Auch nach Industriezweigen ist die Verbesserung des Lohneinkommens ungleich gross. Am meisten profitierten die im Kohlenbergbau, in der Metallindustrie und im Transportgewerbe Beschäftigten, während in der Textil-, Glas- und Lebensmittelindustrie die Erhöhung der Lohnsätze merklich geringer war.

Ein Vergleich mit den Lebenshaltungskosten zeigt, dass diese im verflossenen Jahre etwas weniger stark als die Löhne in die Höhe gingen, nämlich um 8 bis 9 Prozent. Daraus resultiert für die belgische Arbeiterschaft ein kleiner Reallohnge Gewinn.

Uebrige Länder.

In den meisten übrigen Staaten kann man eine aufsteigende Lohnentwicklung feststellen. In der Tschechoslowakei stand der Tagesdurchschnittslohn der versicherten Arbeiter im Oktober 1937 um 7 Prozent über den Vorjahrsergebnissen. Die Lebenshaltungskosten sind bedeutend weniger, nämlich nur um 1 bis 2 Prozent gestiegen, so dass sich ein Reallohnge Gewinn ergibt. Stärker sollen die Löhne in Italien verbessert worden sein — zahlenmässige Angaben erhält man leider nicht — doch sind auch die Lebenshaltungskosten bedeutend in die Höhe gegangen (von Dezember 1936 bis Dezember 1937 um 14 Prozent), so dass die Reallöhne wohl kaum eine Verbesserung erfahren haben. In Japan sinkt der Lebensstandard der Arbeiterschaft weiter. Die Stundenlöhne sind von 1929 bis zum Tiefpunkt 1935/36 um etwa 18 Prozent abgebaut worden. Das Jahr 1937 brachte erstmals eine ganz bescheidene Erhöhung. Während aber die Löhne kaum um 7 Prozent stiegen, erfuhren die Lebenshaltungskosten eine Verteuerung um 14 Prozent, so dass eine empfindliche Reallohneinbusse eingetreten ist.

(Eine Darstellung der Lohnentwicklung in Deutschland folgt in der nächsten Nummer.)

Arbeiterbewegung.

Fünfzig Jahre Schweizerischer Lithographenbund.

Fünfzig Jahre her war es im letzten Winter, seit sich auf Initiative der Winterthurer Lithographen in Bassersdorf Kollegen aus verschiedenen örtlichen Gruppen der Steindruckergilde zusammenfanden und grundsätzlich die Gründung des Schweizerischen Lithographenbundes beschlossen. Aus bescheidenen Anfängen heraus hat er sich zu einer sehr leistungsfähigen und einfluss-

reichen gewerkschaftlichen Organisation entwickelt, die auch am Wohle des Lithographiegewerbes ihr redlicher Anteil hat.

Die Geschichte und das Wirken des Schweizerischen Lithographenbundes in den ersten fünfzig Jahren seines Bestehens hat Verbandssekretär Albert Greutert in einer fein ausgestalteten Jubiläumsschrift zur Darstellung gebracht. B. Merz hat dazu treffliche Zeichnungen geliefert und die Unionsdruckerei Bern hat die ganze Arbeit mit einem Umfang von 220 Seiten in ausgezeichneter Ausstattung herausgebracht. Die Schrift wird ganz besonders der gewerkschaftlichen Tätigkeit gerecht und schildert den langen Weg der Entwicklung, der bis zur heutigen Ordnung des Arbeitsverhältnisses zurückgelegt werden musste. Sie ist nicht nur eine Fundgrube für die Angehörigen des graphischen Gewerbes; sie bietet auch allen andern Gewerkschaftern wertvolle Einblicke in den Werdegang einer der geschlossensten schweizerischen Berufsorganisationen. Ihr Studium ist allen — ganz besonders aber unsern jungen Kollegen — zu empfehlen.

Buchbesprechungen.

Beiträge zur Frage der Bundesfinanzreform. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft. Gedruckt bei Stämpfli & Cie., Bern. 140 Seiten. Preis Fr. 2.50.

Die Referate, die an der Jahresversammlung der Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft gehalten wurden, sind als separate Publikation erschienen. Dieses wertvolle Material hat heute, wo die Reform der Bundesfinanzen im Vordergrund der Diskussion steht, eine besondere aktuelle Bedeutung.

Walter Ingold. Auf dem Wege zur Arbeitsverfassung. Verlag A. Francke AG., Bern. 94 Seiten.

Die vorliegende Schrift ist eine Sammlung von Material und namentlich von Äusserungen hervorragender Vertreter aus allen Lagern zu den Fragen des Gesamtarbeitsvertrages. Auch die Stellungnahme einzelner Organisationen wird erwähnt. Im Kampfe um die Ausbreitung der Tarifverträge wird sie gute Dienste leisten.

Gesetzliche Vorschriften zur schweizerischen Fürsorge an Alkoholgefährdeten. Von Alfred Rusterholz. Alkoholgegner-Verlag, Lausanne 13. Fr. —.70.

Die Fürsorge an den Alkoholgefährdeten wird trotz ihrer unbestreitbaren sozialen Notwendigkeit in den Gewerkschaftskreisen vielfach noch verkannt. Die vorliegende Schrift eines erfahrenen Fürsorgers entspricht daher einem grossen Bedürfnis, zeigt sie doch, dass mannigfaltige gesetzliche Grundlagen für diese Fürsorge vorhanden sind; sie brauchen nur angewandt zu werden. Der Verfasser schildert die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, das beschränkte Eheverbot für Alkohol- und Geisteskranke, die Familienschutzbestimmungen, die Lohnsperre durch den Richter, die Gütertrennung, die Kinderschutzbestimmungen, die Entmündigung wegen Trunksucht, Lohnverwaltung durch den Vormund. Auch das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung enthält wichtige Bestimmungen, desgleichen das Autogesetz, die Militärgesetzgebung, das eidgenössische Personalrecht und namentlich das Eidgenössische Strafgesetzbuch. Für unsere Kreise wichtig ist die Darstellung der einschlägigen Praxis der Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe im Kanton Zürich, die vielleicht beispielgebend wirken kann. Es folgt eine Zusammenstellung der sämtlichen 14 bestehenden kantonalen Fürsorgegesetze, gefolgt von einem sehr interessanten Musterentwurf zu einem Gesetz über die Fürsorge an Alkoholgefährdeten, die hoffentlich in einigen der elf Kantone, die überhaupt noch keine Fürsorgegesetzgebung für Alkoholkranke kennen, zum legiferieren anregen wird.

Li.